

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr  
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

9-N-8530/7

Bearbeiter (02852) 25 01  
Rosenmayer DW 14

Datum  
23. Jänner 1991

Betrifft

Teich in Litschau (Harrteich), Pz.Nr. 473, KG Gopprechts;  
Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Teichparzelle 473 in der KG Gopprechts (Harrteich) zum Naturdenkmal.

Als mitgeschützte Umgebung wird die Parzelle 475/1 (Grünfläche im Osten) und die Parzelle 547/2 (Feldland im Westen) festgelegt. Der Standort des Teiches sowie das Ausmaß der mitgeschützten Umgebung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Zugelassene Nutzung des Teiches:

Teichwirtschaft, doch keine wesentlichen Änderungen an Ufern oder Verlandungszone, unter Einhaltung folgender Maßnahmen:

1. Die Räumung darf nur im Herbst oder Winter vorgenommen werden.
2. Es darf nur immer ein Teil der Verlandungszone bis max. die Hälfte geräumt werden.
3. Das Räumgut darf nicht auf dem Naturdenkmalareal oder dessen mitgeschützter Umgebung verbleiben.
4. Die Naturschutzbehörde ist jeweils vor Durchführung der Räumungsarbeiten zu informieren.

Zugelassene Nutzung der mitgeschützten Umgebung:

Nutzung wie bisher, als Grünfläche (Wiese) bzw. Ackerland, doch keine Bebauungen oder wesentliche Niveauänderungen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

## Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 21.8.1989 festgestellt, daß der gegenständliche Teich als ganz entscheidend gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist und somit die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Dieses Gutachten wurde der Stadtgemeinde Litschau unter anderem als Teicheigentümer, der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ und den Grundeigentümern Walter u. Ilse Schuster zur Kenntnis gebracht.

Hierzu hat die Stadtgemeinde Litschau eine Stellungnahme eingebracht, in welcher angeführt ist, daß die Räumung der Verlandungszone und des Teichschlammes ermöglicht werden soll. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde ein ergänzendes Gutachten eingeholt und daraufhin die Möglichkeit der Teichräumung unter Beachtung der angeführten Vorkehrungen eingeräumt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Naturdenkmalerklärung mit den angeführten Nutzungsbeschränkungen vorzunehmen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie - binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden.

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120.--.

Ergedht an:

- 1) die Stadtgemeinde 3874 Litschau
- 2) die Umweltschutzsachverständigen d. Landes NÖ, 1014 Wien, Herrng. 11
- 3) Herrn u. Frau Walter u. Ilse Schuster, 1140 Wien,  
Rosentalgasse 5-7

Ergedht zur Kenntnis an:

- 4) das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau, z.H.d. Amtssachverständigen für Naturschutz
- 5) das Amt d. NÖ Landesregierung Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
ab 18.2.1991  
Für den Bezirkshauptmann:

